

2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Fuhlendorf
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), der Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) und mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr beträgt 1,44 EUR/m³.“

Artikel II

§ 11

„Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.“

Fuhlendorf, 18.03.2026

Christian Unger
Bürgermeister

(Siegel)



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270), der Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) und mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, 18.03.2026

Christian Unger
Bürgermeister

(Siegel)

